-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.10.2002

3. Instanz

Datum	23.09.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der KlÃ¤gerin ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der von ihr entrichteten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Nachversicherung des Beigeladenen zu 1) zusteht.

Der Beigeladene zu 1) war zunÃ¤chst ua als Beamter beim Kreis S. beschÃ¤ftigt. Ab Februar 1979 stand er als BÃ¼rgermeister der Stadt B. S. in einem BeamtenverhÃ¤ltnis auf Zeit. Nach Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren wurde er als BÃ¼rgermeister nicht wieder gewÃ¤hlt und trat in den Ruhestand. Er erhielt von seinem letzten Dienstherrn (Stadt B. S.) VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von 69 vH seiner ruhegehaltsfÃ¤higen DienstbezÃ¼ge. Ab 1. Mai 1986 stand er als gewÃ¤hlter

BÃ¼rgermeister der Stadt H. (Beigeladene zu 3) erneut in einem BeamtenverhÃ¤ltnis auf Zeit. Nach Ablauf seiner Amtszeit von sechs Jahren stellte er sich nicht zur Wiederwahl; er wurde daraufhin nach landesrechtlichen Vorschriften aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis bei der Beigeladenen zu 3) entlassen und erhielt keine (weitere) eigenstÃ¤ndige Versorgung. Sein Ruhegehalt aus seinem BeamtenverhÃ¤ltnis bei der Stadt B. S. erhÃ¶hte sich allerdings auf den HÃ¶chstsatz von 75 vH seiner ruhegehaltsfÃ¤higen DienstbezÃ¼ge.

Die KlÃ¤gerin zahlte im Jahre 1995 fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1986 bis 30. April 1992 an die Beklagte NachversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) in HÃ¶he von 102.902,36 DM.

Am 2. Juni 1997 beantragte die KlÃ¤gerin die Erstattung der von ihr entrichteten NachversicherungsbeitrÃ¤ge. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 19. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 1998 ab. Auf Klage hin hob das SG diese Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, der KlÃ¤gerin NachversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 102.902,36 DM zu erstatten (Urteil vom 25. September 2001). Das LSG hat der Berufung der Beklagten teilweise stattgegeben und diese unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG sowie der vorgenannten Bescheide verurteilt, "der KlÃ¤gerin die von ihr fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) entrichteten NachversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 30. April 1992 zu erstatten". Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 9. Oktober 2002).

Das LSG hat ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin sei klagebefugt, da sie nach landesrechtlichen Vorschriften die NachversicherungsbeitrÃ¤ge ihrer Mitglieder zu Ã¼bernehmen und die BeitrÃ¤ge gezahlt habe. Deshalb stehe ihr auch der Erstattungsanspruch zu. Die Berufung sei nur zum Teil begrÃ¼ndet, denn fÃ¼r die Zeit bis einschlieÃlich Dezember 1990 kÃ¶nnten die entrichteten BeitrÃ¤ge nicht mehr beanstandet werden, weil sie Gegenstand eines Vormerkungsbescheides gewesen seien. Ein Verfahren nach den Â§Â§ 44 ff SGB X sei bislang nicht durchgefÃ¼hrt worden. Es bestehe deshalb fÃ¼r die bis Dezember 1990 entrichteten BeitrÃ¤ge kein Erstattungsanspruch. Die Nachversicherung fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) sei jedoch zu Unrecht erfolgt, denn dieser sei nicht ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 3) ausgeschieden. Nach dem Wortlaut des Â§ 8 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI sei es nicht zwingend, dass es sich â wie die Beklagte meint â um einen unmittelbaren und eigenstÃ¤ndigen Anspruch gegen den letzten Dienstherrn handeln mÃ¼sse. Auch Sinn und Zweck dieser Norm spreche gegen die Auffassung der Beklagten. Ein (zweites) BeamtenverhÃ¤ltnis, das sich auf eine schon bestehende Beamtenversorgung als ErhÃ¶hung der ruhegehaltsfÃ¤higen Dienstzeiten auswirke, kÃ¶nne kein zusÃ¤tzliches (Sicherungs-)BedÃ¼rfnis zu Gunsten der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼nden. Der Beigeladene zu 1) habe im Zeitpunkt seines Ausscheidens bei der Beigeladenen zu 3) den hÃ¶chstmÃ¶glichen Versorgungsanspruch gehabt.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rÃ¼gt eine

Verletzung des Â§ 8 Abs 2 Satz 1 SGB VI. VersorgungsansprÃ¼che oder Versorgungsanwartschaften, die eine Nachversicherung nach dieser Vorschrift ausschlÃ¶ssen, lÃ¤gen nur vor, wenn sich diese unmittelbar gegen den bisherigen Arbeitsgeber richteten, bei dem der Betroffene versicherungsfrei beschÃ¤ftigt gewesen sei und aus dessen Diensten er nunmehr ausscheide. Eine ErhÃ¶hung der ruhegehaltsfÃ¤higen Dienstzeit aus einem frÃ¼heren DienstverhÃ¤ltnis â□□ wie sie beim Beigeladenen zu 1) vorliege â□□ reiche hierfÃ¼r nicht aus.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2002 abzuÃ¤ndern, das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 25. September 2001 aufzuheben und die Klagen in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Nachversicherung fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) zu Unrecht erfolgt sei, denn dieser sei nicht ohne Anspruch auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 3) ausgeschieden. Die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rgermeister der Beigeladenen zu 3) habe die VersorgungsbezÃ¼ge des Beigeladenen zu 1) gegenÃ¼ber dem ersten Dienstherrn erhÃ¶ht (HÃ¶chstruhegehaltssatz). Die AusfÃ¼hrungen des LSG, wie lange zu Unrecht gezahlte BeitrÃ¤ge beanstandet werden kÃ¶nnten, wÃ¼rden nicht durch eine eigenstÃ¤ndige Revision angegriffen.

Die Beigeladenen haben sich zur Revision der Beklagten nicht geÃ¤uÃ□ert.

II

Die Revision der Beklagten ist iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Das Urteil des LSG ist schon deshalb aufzuheben, weil es inhaltlich zu unbestimmt ist (vgl BSG SozR 1500 Â§ 136 Nr 6).

1.a) Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen das Urteil des LSG, mit dem dieses auf Berufung der Beklagten hin diese verurteilt hat "der KlÃ¤gerin die von ihr fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) entrichteten NachversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 30. April 1992 zu erstatten". Da das LSG im Ã□brigen die Klage abgewiesen und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen hat, ist zwar erkennbar, dass es der von der KlÃ¤gerin erhobenen, gegen die ablehnende Verwaltungsentscheidung gerichtete Anfechtungsklage verbunden mit einer auf Zahlung von 102.902,36 DM gerichteten (echten) Leistungsklage (Â§ 54 Abs 5 SGG) nur zum Teil stattgegeben hat. Es ist aus dem Urteil des LSG jedoch nicht erkennbar, in welcher HÃ¶he es der KlÃ¤gerin den durch das Urteil des SG titulierten Zahlungsanspruch aberkannt hat, nachdem dieses der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage der KlÃ¤gerin in vollem Umfang stattgegeben hatte. Das LSG hat in seinem Urteil keinen Geldbetrag genannt, weder denjenigen,

den die Beklagte noch hÃ¤tte zahlen mÃ¼ssen, noch denjenigen, den die KlÃ¤gerin entgegen dem Urteil des SG nicht mehr hÃ¤tte verlangen dÃ¼rfen.

b) Das LSG hat in seinem Urteil auch nicht die Grundlagen mitgeteilt, nach denen der abgewiesene Betrag bzw der noch streitige Betrag hÃ¤tte rechnerisch festgestellt werden kÃ¶nnen. Daher kann offen bleiben, ob dies ausgereicht hÃ¤tte, den Inhalt des Urteils zu bestimmen. Jedenfalls lÃ¤sst sich allein aus der Angabe des Zeitraums, fÃ¼r welchen der KlÃ¤gerin nach Auffassung des LSG ein Erstattungsanspruch zustand (1. Januar 1991 bis 30. April 1992), auf Grund der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG die HÃ¶he der nach dessen Urteil hierauf entfallenen NachversicherungsbeitrÃ¤ge nicht erschlieÃen. HierfÃ¼r wÃ¤re es erforderlich gewesen, dass das LSG festgestellt hÃ¤tte, welche Arbeitsverdienste der Nachversicherte in jedem Kalenderjahr des Nachversicherungszeitraums erzielt hat, welche Dynamisierungsfaktoren iS von Â§ 181 Abs 4 SGB VI es als maÃgeblich erachtet hat und welchen Beitragssatz (Â§ 181 Abs 1 SGB VI) es fÃ¼r maÃgeblich hielt (vgl dazu BSG SozR 3-2600 Â§ 181 Nr 1). Das Revisionsgericht kann daher aus dem Urteil nicht erkennen, in welchem Umfang das LSG der Berufung der Beklagten stattgegeben und die Zahlungsklage abgewiesen hat.

c) Das LSG hat auch nicht etwa lediglich ein Grundurteil iS von Â§ 130 Abs 1 Satz 1 Regelung 2 SGG erlassen, also nicht nur Ã¼ber den Anspruchsgrund entschieden. Das Urteil des LSG lÃ¤sst an keiner Stelle erkennen, es solle nur ein solches Zwischenurteil ergehen, das lediglich hinsichtlich des Rechtsmittels einem Endurteil gleichgestellt ist und das ggf ein gerichtliches Nachverfahren Ã¼ber die HÃ¶he des streitigen Anspruchs notwendig machte (vgl dazu BSGE 61, 217, 221 f; 74, 36, 44). Die Unbestimmtheit, in welchem Umfang der vom SG vollstreckbar austitulierte Zahlungsanspruch aberkannt worden ist, kann auch nicht durch die Unterstellung ausgerÃ¤umt werden, das LSG habe â wenn auch in Verkennung der prozessrechtlichen Lage â das Urteil des SG durch ein Grundurteil iS von Â§ 130 Abs 1 Satz 1 Regelung 1 SGG ersetzt. Denn auch auf dieser â bundesrechtlich fehlerhaften â Grundlage ist nicht erkennbar, in welcher HÃ¶he der eingeklagte Zahlungsanspruch aberkannt worden ist und welche MaÃgaben die Beklagte bei der ein solches Grundurteil ausfÃ¼hrenden (und damit das gerichtliche Nachverfahren im SGG insoweit "ersetzenden") Verwaltungsentscheidung Ã¼ber die HÃ¶he des Erstattungsanspruchs befolgen muss. SchlieÃlich gibt es keinen Hinweis darauf, es kÃ¶nne sich um ein sog unselbststÃ¤ndiges Zwischenurteil iS von Â§ 130 Abs 2 SGG handeln, das selbst nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar wÃ¤re und nur Ã¼ber einzelne Streitpunkte mit Bindung des LSG fÃ¼r das notwendige Endurteil entschieden hÃ¤tte, falls der Prozess nicht anderweitig erledigt wÃ¼rde.

d) Da die KlÃ¤gerin gegen das Urteil des LSG Revision nicht eingelegt hat, ist es im Umfang ihrer Beschwer zwar formell rechtskrÃ¤ftig geworden, entbehrt aber mangels ausreichender Bestimmtheit der FÃ¤higkeit, materielle Rechtskraft zu erlangen. Dem entspricht, dass die Hauptbeteiligten sich vor dem Revisionsgericht nicht darÃ¼ber verstÃ¤ndigt haben, welcher Betrag noch im Streit sei. Es war deshalb dem Revisionsgericht nicht mÃ¶glich zu erkennen, wie weit die â zweifellos gegebene â Revisionsbeschwerde der Beklagten reichte bzw inwieweit

bereits rechtskrÃ¤ftig Ã¼ber die Forderung der KlÃ¤gerin entschieden worden war. Das Urteil des LSG war deshalb in vollem Umfang aufzuheben, ohne dass dem das VerbÃ¶serungsverbot entgegen gestanden hÃ¤tte, und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen (vgl BSG SozR 1500 Â§ 136 Nr 6).

2.a) Bei der erneuten PrÃ¼fung der BegrÃ¼ndetheit der Berufung der Beklagten wird das LSG â falls neue Tatsachen zum Anspruchsgrund nicht festgestellt werden â seine bisherige zutreffende Rechtsauffassung zu Grunde zu legen haben, dass der Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin aus Â§ 26 Abs 2 SGB IV als Spezialnorm des Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs entstanden ist, weil beim Ausscheiden des Beigeladenen zu 1) aus dem beamtenrechtlichen DienstverhÃ¤ltnis bei der Beigeladenen zu 3) zum 1. Mai 1992 kein Nachversicherungsfall eingetreten ist.

b) Nach Â§ 8 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Regelung 1 SGB VI sind kraft Gesetzes ua Personen nachversichert, die als Beamte auf Zeit versicherungsfrei waren, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃ¤ftigung ausgeschieden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn der Beigeladene zu 1) ist nicht unversorgt aus dem DienstverhÃ¤ltnis bei der Beigeladenen zu 3) ausgeschieden. Bis zum Ablauf des 30. April 1992 war er als Beamter auf Zeit versicherungsfrei iS von Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB VI. Mit Ablauf des 30. April 1992 hatte er zwar nach Landesrecht â wie das LSG als oberste Instanz verbindlich festgestellt hat â keine weitere Versorgungsberechtigung gegen die Beigeladene zu 3) erlangt, er hatte jedoch einen Anspruch auf eine dem Schutz der Rentenversicherung vergleichbare beamtenrechtliche Versorgung gegen seinen frÃ¼heren Dienstherrn, die Stadt B. S. , nÃ¤mlich einen Anspruch auf Ruhegehalt in HÃ¶he des HÃ¶chstsatzes (75 vH der ruhegehaltsfÃ¤higen DienstbezÃ¼ge). Dieser ergibt sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

c) GemÃ¤Ã Â§ 69a BeamtVG idF der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl I S 2298) war auf den Beigeladenen zu 1), der im Februar 1985 in den Ruhestand getreten ist, das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Recht anzuwenden. Nach Â§ 66 Abs 1 BeamtVG idF vom 12. Februar 1987 (BGBl I S 570, 1339) gelten fÃ¼r die Versorgung der Beamten auf Zeit grundsÃ¤tzlich die Vorschriften Ã¼ber die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, mithin auch die Bestimmungen Ã¼ber das Ruhegehalt in den Â§Â§ 4 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Satz 2 und Abs 2, 6 Abs 1, 7 Satz 1 Nr 1 Buchst a BeamtVG. Der Beigeladene zu 1) der schon auf Grund seiner TÃ¤tigkeit als BÃ¼rgermeister der Stadt B. S. die Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llte (Â§ 4 Abs 1 Satz 1 Nr 1 BeamtVG), hatte ab Beginn seines Ruhestandes im Februar 1985 Anspruch auf Ruhegehalt (Â§ 4 Abs 2 BeamtVG) gegenÃ¼ber seinem bisherigen Dienstherrn, der Stadt B. S â¦ WÃ¤hrend des BeamtenverhÃ¤ltnisses auf Zeit bei der Beigeladenen zu 3) (1. Mai 1986 bis 30. April 1992) ruhten die monatlichen ZahlungsansprÃ¼che aus dem Recht auf Ruhegehalt gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs 1 BeamtVG idF vom 12. Februar 1987 (BGBl I S 570, 1339), abhÃ¤ngig von der HÃ¶he der BezÃ¼ge, ganz oder teilweise. Mit Ablauf des 30. April 1992 lebten die monatlichen ZahlungsansprÃ¼che aus dem

Recht auf Ruhegehalt gegen den frÃ¼heren Dienstherrn in vollem Umfang wieder auf und wurden zudem nach Â§Â§ 4 Abs 1 Satz 2, 6 Abs 1, 7 Satz 1 Nr 1 Buchst a BeamtVG idF vom 12. Februar 1987 (BGBl I S 570, 1339) in ihrem Wert um die vermeintlichen NachversicherungszeitrÃ¤ume durch deren Anerkennung als ruhegehaltsfÃ¤hige Dienstzeiten angehoben. Die bundesrechtliche Bestimmung des Â§ 7 Satz 1 Nr 1 Buchst a BeamtVG sieht vor, dass die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter ua in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen BeschÃ¤ftigung als Beamter zurÃ¼ckgelegt hat (so genannte Nachdienstzeit), ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, die ruhegehaltsfÃ¤hige Dienstzeit und damit das Ruhegehalt erhÃ¶ht. Dementsprechend wurde auch im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des LSG der Ruhegehaltssatz auf Grund des BeamtenverhÃ¤ltnisses bei der Stadt B. S. (69 vH der ruhegehaltsfÃ¤higen DienstbezÃ¼ge) durch die Anrechnung der Zeit des BeamtenverhÃ¤ltnisses bei der Beigeladenen zu 3) auf den HÃ¶chstsatz von 75 vH der ruhegehaltsfÃ¤higen DienstbezÃ¼ge mit Wirkung vom 1. Mai 1992 angehoben. Der Beigeladene zu 1) ist mithin nicht unversorgt aus dem versicherungsfreien BeamtenverhÃ¤ltnis bei der Beigeladenen zu 3) ausgeschieden, vielmehr hat er kraft Bundesrecht eine Versorgungsberechtigung, welche die Dienstzeit bei der Beigeladenen zu 3) umfasst.

d) Die Auffassung der Beklagten, VersorgungsansprÃ¼che und Versorgungsanwartschaften, die eine Nachversicherung nach Â§ 8 Abs 2 Satz 1 SGB VI ausschlÃ¶ssen, lÃ¤gen nur vor, wenn sich diese unmittelbar gegen den bisherigen Arbeitgeber richteten, bei dem der Betroffene versicherungsfrei beschÃ¤ftigt gewesen sei und aus dessen Diensten er nunmehr ausscheide, lÃ¤sst sich weder aus dem Wortlaut dieser Vorschrift noch dem Sinn und Zweck der Nachversicherung herleiten. Aus der Wortwahl "ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung" ergibt sich, dass die aus einer versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung ausgeschiedene Person nur dann nachzuversichern ist, wenn Ã¼berhaupt kein Schutz durch eine der Rentenversicherung vergleichbare lebenslÃ¤ngliche Versorgung nach beamtenrechtlichen GrundsÃ¤tzen gegeben ist (in diesem Sinne schon BSG SozR 3-2600 Â§ 8 Nr 6 S 24 f). Nur dann bedarf es einer zusÃ¤tzlichen Sicherung durch die Rentenversicherung. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Nachversicherung. Diese soll sicherstellen, dass Personen, die im Hinblick auf eine anderweitige Versorgung in ihrer BeschÃ¤ftigung frÃ¼her versicherungsfrei waren, vor einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligung gegenÃ¼ber dem Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung geschÃ¼tzt werden. Als Ersatz fÃ¼r die weggefallene Aussicht auf lebenslÃ¤ngliche Versorgung sollen sie bei Eintritt des Versicherungsfalls ihre soziale Sicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Sie sollen so gestellt werden, als seien sie â stets â versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Die wÃ¤hrend der versicherungsfreien BeschÃ¤ftigung â in rÃ¼ckschauender Betrachtung â entstandene SicherungslÃ¼cke beim Aufbau des Schutzes fÃ¼r Alter und InvaliditÃ¤t, soll nach dem Zweck des Gesetzes beim Ausscheiden aus dieser TÃ¤tigkeit durch die sofortige Nachversicherung dieser Zeiten geschlossen werden. Durch die Nachversicherung soll also der Zustand wieder hergestellt werden, wie er ohne die Ausnahmeregelung (hier Versicherungsfreiheit nach Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB VI) bestanden hÃ¤tte (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 8 Nr 6 S 21 f; BSG Urteil vom 9.

November 1999 â□□ B 4 RA 3/99 R).

Soweit sich die Beklagte fÃ¼r ihre Auffassung auf die Rechtsprechung des BSG beruft (BSG Urteil vom 20. Juni 1985 â□□ 11a RA 28/84, BSGE 58, 171 = SozR 2200 Â§ 1260c Nr 18), so betrifft diese Entscheidung zum einen nicht die Auslegung einer Vorschrift Ã¼ber die Nachversicherung, sondern nur die Anwendung des Â§ 37c Abs 1 AVG (= Â§ 1260c Abs 1 RVO), also das Verbot der Doppelanrechnung. Zum anderen ist darin nur die Aussage enthalten, dass eine Versorgung nach beamtenrechtlichen GrundsÃ¤tzen nach dem letzten Arbeitsentgelt ausgerichtet ist (BSGE 58, 171, 173 = SozR 2200 Â§ 1260c Nr 18 S 69 f).

3. Das LSG wird bei der erneuten PrÃ¼fung der BegrÃ¼ndetheit der Berufung weiter Folgendes bedenken mÃ¼ssen: Die Datenfeststellungen in einem Vormerkungsbescheid erschÃ¶pfen sich in der Feststellung der ErfÃ¼llung von TatbestÃ¤nden, ohne Ã¼ber die Anrechnung und Bewertung der festgestellten TatbestÃ¤nde in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall zu entscheiden (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 149 Nr 6 S 14 f). DemgemÃ¤Ã□ wird durch solche Datenfeststellungen nicht entschieden, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger kÃ¼nftig Leistungen zu erbringen hat; sie dienen vielmehr "beweissichernd der Speicherung von Fakten". Ebenso wenig werden durch die Feststellung solcher Daten "Leistungen" erbracht. Solche Datenfeststellungen sind fÃ¼r einen Erstattungsanspruch eines frÃ¼heren Arbeitgebers wegen zu Unrecht gezahlter NachversicherungsbeitrÃ¤ge aus Â§ 26 Abs 2 SGB IV ohne rechtliche Bedeutung. Ferner wird das LSG bedenken mÃ¼ssen, dass sich die Regelung des Â§ 26 Abs 1 Satz 2 SGB IV, nach der BeitrÃ¤ge als zu Recht entrichtete PflichtbeitrÃ¤ge gelten, wenn sie nicht mehr beanstandet werden dÃ¼rfen, nur auf die in Satz 1 aaO genannten PflichtbeitrÃ¤ge bezieht, deren Berechtigung bei der nÃ¤chsten (Betriebs-) PrÃ¼fung beim Arbeitgeber der MÃ¶glichkeit der sofortigen Beanstandung unterliegt. Hierzu zÃ¤hlen NachversicherungsbeitrÃ¤ge nicht. SchlieÃ□lich bemisst sich die HÃ¶he eines Anspruchs auf Zahlung von NachversicherungsbeitrÃ¤gen nach den Vorschriften und VerhÃ¤ltnissen, also nach den RechnungsgrÃ¶Ã□en, die im Zeitpunkt seiner FÃ¤lligkeit (dazu BSG SozR 2600 Â§ 8 Nr 4) gelten bzw vorliegen (BSG SozR 3-2600 Â§ 181 Nr 1).

4. Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 22.12.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024